

VERFÜGUNG

vom 16. April 2003

Uster. Nutzungsplanung (Zonenplan/Bauordnung/Waldabstandslinien, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 30. Januar 1989 setzte der Gemeinderat Uster für die Grundstücke Kat.-Nrn. D 1220 und D 1221 südöstlich von Werrikon eine kommunale Landwirtschaftszone fest. Ein dagegen eingereichter Rekurs wurde mit Entscheiden der Baurekurskommission III vom 18. April 1990 und des Regierungsrates vom 2. Oktober 2002 abgewiesen. Da im vorliegenden Fall das Verwaltungsgericht als weitere kantonale Rechtsmittelinstanz aus intertemporalrechtlichen Gründen entfällt, ist die Zonierung rechtskräftig.

Mit RRB Nr. 45/1999 wurden die Bestimmungen über den Baumschutz gemäss Art. 52 der Bauordnung infolge eines Rekurses einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. Am 3. April 2001 beschloss der Gemeinderat Uster, die Festlegung des Baumschutzes gemäss Art. 52 Bauordnung auf einem Grundstück an der Bankstrasse 26 zu streichen. Durch Rückzug des Rekurses wurde das Rekursverfahren mit Präsidialverfügung der Baurekurskommission III vom 23. Januar 2002 als gegenstandslos abgeschlossen.

Mit RRB Nr. 45/1999 wurde die Stadt Uster eingeladen, die Waldabstandslinien für die Erholungszonen Familiengärten in den Gebieten Winikerwiesen und Oberrüti unter Beachtung der noch festzustellenden Waldgrenzen vorzunehmen. Am 9. April 2001 setzte der Gemeinderat Uster die entsprechenden Waldabstandslinien fest. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. Januar 2003 kein Rechtsmittel eingelegt.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2003 ersucht die Stadt Uster um Genehmigung dieser Teilvorlagen der Nutzungsplanung.


Der Bericht zu den Einwendungen im Sinne von § 7 PBG liegt vor. Die Teilvorlagen sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat Uster am 30. Januar 1989, 3. April 2001 und 9. April 2001 festgesetzten Änderungen der Nutzungsplanung betreffend kommunale Landwirtschaftszone Werrikon, Baumschutz an der Bankstrasse 26 gemäss Art. 52 Bauordnung und Waldabstandslinien für die Erholungszonen Winikerwiesen und Oberrüti werden genehmigt.
- II. Die Stadt Uster wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Uster (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. April 2003
030188/Oca/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:



Baumschutz Bankstrasse 26 (Streichung)

Legende

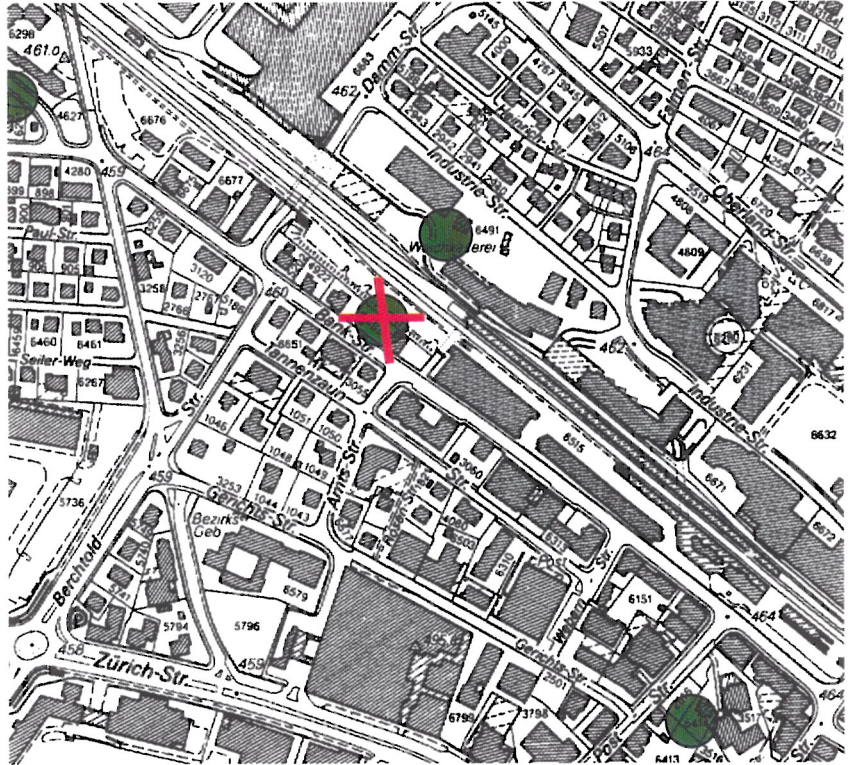
Baumschutz
(gem. Art.52, BZO)



streichen



1 :2500



Vom Gemeinderat festgesetzt am: 9. April 2001

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Parlamentssekretärin:

Von der Baudirektion
genehmigt am:

16. April 2003

BDV Nr. 373/03

Für die Baudirektion: